



# Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

## Übersicht über mögliche Fachgebiete

1. Studienrichtungen
2. Fachhochschulstudiengänge
3. HTL

**!Dies stellt keine erschöpfende Aufstellung dar,  
sondern soll nur als Auslegungshilfe dienen!**

### Gesetzestext Gewerbeordnung 1994

#### Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

§ 134. (1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(3) Ingenieurbüros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Ingenieurbüros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von anderen reglementierten Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Mit dem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 13.08.2009, Zl. 30.599/0252-I/7/2009, wurde folgendes festgehalten:

Nach dem Sprachgebrauch des österreichischen Gesetzgebers werden unter einschlägigen Fachgebieten für die gegenständliche Branche **ausschließlich technische/ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fachgebiete** verstanden, z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und Biologie.

Der allgemeine Sprachgebrauch von „Ingenieurbüro“ und „einschlägig“ umfasst keinesfalls die Vorstellung, dass es Ingenieurbüros auf geisteswissenschaftlichen bzw. philosophischen historischen Fachgebieten (z.B. Archäologie, Geschichte, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte) geben kann.

# 1. Studienrichtungen

## 1.1. Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen

Angewandte Geowissenschaften  
Innenarchitektur  
Bergwesen  
Biotechnologie und Bioprozesstechnik  
Elektrotechnik  
Elektrotechnik - Toningenieur  
Forst- und Holzwirtschaft  
Geo-Spatial-Technologies  
Horticultural Sciences  
Industrial Design  
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling  
Industrielogistik  
Informatik  
Informationstechnik  
Ingenieurwissenschaften  
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft  
Kunststofftechnik  
Landschaftsplanung und Landschaftspflege  
Landwirtschaft  
Lebensmittel- und Biotechnologie  
Maschinenbau  
Materialwissenschaften  
Mechatronik  
Metallurgie  
Montanmaschinenwesen  
Natural Resources Management and Ecological Engineering  
Petroleum Engineering  
Phytomedizin  
Raumplanung und Raumordnung  
Technische Chemie  
Technische Mathematik  
Technische Physik  
Telematik  
Verfahrenstechnik  
Vermessung und Geoinformation  
Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft  
Werkstoffwissenschaften  
Wildtierökologie und Wildtiermanagement  
Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau

## 1.2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Astronomie  
Bioinformatik  
Biologie  
Biomedical Engineering  
Biomedizin und Biotechnologie  
Chemie  
Computational Logic  
Computational Sciences  
Erdwissenschaften  
Ernährungswissenschaften  
Geo- und Atmosphärenwissenschaften

Geographie  
Mathematik  
Meteorologie und Geophysik  
Molekularbiologie  
Pferdewissenschaften  
Pharmazie  
Physik  
Psychologie  
Sportwissenschaften  
Umweltsystemwissenschaften

## 2. FH-Studiengänge – Ingenieur- und naturwissenschaftliche Studiengänge

FH-Studiengang / Kurzinfo	Standort
Advanced Electronic Engineering	Steiermark
Advanced SecurityEngineering	Steiermark
Angewandte Elektronik	Wien
Anlagenbau(AB)	Oberösterreich
Automatisierungstechnik	Stmk, Oö
Bio- und Umwelttechnik	Oberösterreich
Bioengineering	Wien
Biomedizinisches Ingenieurwesen/Biomedical Engineering	Wien
Bioinformatik	Oberösterreich
Communication Engineering for IT	Kärnten
Communications & Simulation Engineering	Niederösterreich
Digitale Medien	Oberösterreich
eHealth	Steiermark
Eisenbahn-Infrastrukturtechnik	Niederösterreich
Elektronik & Technologiemanagement	Steiermark
Elektronik & Wirtschaft	Wien
Elektronik/Electronic Engineering	Wien
Embedded Systems	Oö, Wien
Energie- und Umweltmanagement	Stmk, Bgld
Entwicklungsingenieur Maschinenbau	Oberösterreich
Fahrzeugtechnik	Steiermark
Game Engineering und Simulation	Wien
Gebäudetechnik und Gebäudemanagement	Burgenland
Geoinformation	Kärnten
Gesundheits- und Rehabilitationstechnik	Wien
Hardware-Software—Systems-Engineering	Oberösterreich
Health Care Engineering	Steiermark
Health Care IT	Kärnten
High Tech Manufacturing	Wien
Holztechnologie & Holzbau	Salzburg
Industrial Design	Steiermark
Industrielle Elektronik	Wien
Industriewirtschaft/industrial Management	Steiermark
Informatik	Vlbg, Wien

FH-Studiengang / Kurzinfo	Standort
Informations- und Kommunikationssysteme/Information and Communication Services	Wien
Informationsmanagement	Steiermark
Informationsmanagement und Computersicherheit	Wien
Informationstechnik	Niederösterreich
Informationstechnik & System-Management	Salzburg
Informationstechnologien und IT-Marketing	Steiermark
Informationstechnologien und Telekommunikation	Wien
Innovations- und Produktmanagement	Oberösterreich
Innovations- und Technologiemanagement	Wien
Innovationsmanagement	Steiermark
Integrated Systems and Circuits Design	Kärnten
Integriertes Sicherheitsmanagement	Wien
Intelligente Transportsysteme	Wien
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	Wien
Internettechnik	Steiermark
Internettechnologien	Burgenland
IT-Security	Nö, Wien
Luftfahrt/Aviation	Steiermark
Maschinenbau	Kärnten
Material- und Verarbeitungstechnik	Oberösterreich
Mechatronik	Vlbg, Tirol
Mechatronik/Mikrosystemtechnik	Niederösterreich
Mechatronik/Robotik	Wien
Mechatronik/Wirtschaft	Oberösterreich
Medical and Pharmaceutical Biotechnology	Niederösterreich
Medientechnik	Niederösterreich
Medientechnik und -design	Oberösterreich
Medizinische Informationstechnik	Kärnten
Medizintechnik	Oberösterreich
Mobile Computing	Oberösterreich
Multimedia und Softwareentwicklung	Wien
MultiMediaTechnology	Salzburg
Nachhaltige Energiesysteme	Burgenland
Nachhaltigkeit in der Bautechnik	Wien
Öko-Energietechnik	Oberösterreich
Operations Management	Oberösterreich
Produktdesign und Technische Kommunikation	Oberösterreich

FH-Studiengang / Kurzinfo	Standort
Produktion und Management	Oberösterreich
Produktionstechnik und Organisation	Steiermark
Sichere Informationssysteme	Oberösterreich
Software Engineering	Oberösterreich
Spatial Decision Support Systems: Geographic Information Science & Operations Research	Kärnten
Sportgerätetechnik/Sports-Equipment-Technology	Wien
Systems Engineering	Kärnten
Technisches Umweltmanagement	Wien
Telekommunikation und Internettechnologien	Wien
Telekommunikation und Medien	Niederösterreich
Telematik-Netzwerktechnik	Kärnten
Umwelt- und Verfahrenstechnik	Tirol
Urbane Erneuerbare Energietechnologien	Wien
Verfahrenstechnische Produktion	Oberösterreich
Vernetzte Systeme	Wien
Wirtschaftsinformatik	Wien
Naturwissenschaftliche Studiengänge	
Biotechnische Verfahren	Niederösterreich
Molekulare Biotechnologie	Wien
Training und Sport	Niederösterreich

### 3. HTL

#### Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen

StF: BGBl. II Nr. 302/1997

#### Änderung

idF: BGBl. II Nr. 130/2009

#### Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2009, insbesondere dessen §§ 6, 68a und 72, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird verordnet:

#### Beachte

Jahrgangsweise gestaffeltes Inkrafttreten vgl. § 4.

§ 1. Für die nachstehend genannten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

- 1.
2. Höhere Lehranstalt für Innenraumgestaltung und Holztechnik (Anlagen 1 und 1.1.2)
3. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik (Anlagen 1 und 1.1.3)
4. Höhere Lehranstalt für Elektronik (Anlagen 1 und 1.1.4)
5. Höhere Lehranstalt für Maschineningenieurwesen (Anlagen 1 und 1.1.5)
6. Höhere Lehranstalt für Mechatronik (Anlagen 1 und 1.1.6)
7. Höhere Lehranstalt für Werkstoffingenieurwesen (Anlagen 1 und 1.1.7)
8. Höhere Lehranstalt für Chemie (Anlagen 1 und 1.2.1)
9. Höhere Lehranstalt für Chemieingenieurwesen (Anlagen 1 und 1.2.2)
10. Höhere Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie (Anlagen 1 und 1.2.3)
11. Höhere Lehranstalt für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation (Anlagen 1 und 1.3.1)
12. )
13. Höhere Lehranstalt für Betriebsmanagement (Anlagen 1 und 1.3.3)
- 14.

#### Beachte

Jahrgangsweise gestaffeltes Inkrafttreten vgl. § 4.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der in den Anlagen 1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Lehrpläne werden, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, erfaßt sind, in

die in den Rubriken „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafeln der Lehrpläne angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlagen 1 bis 6 des genannten Bundesgesetzes erfaßt sind, wird in den Stundentafeln die Lehrverpflichtungsgruppe in Klammern gesetzt.

#### Beachte



Jahrgangsweise gestaffeltes Inkrafttreten vgl. § 4.

§ 3. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) wie folgt in Kraft:

1. § 1, § 2, § 3, Anlage 1 und die Anlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 1998 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft;
2. Soweit im Schuljahr 1997/98 der Unterricht schulversuchsweise im Sinne dieser Anlagen geführt wird, tritt diese Verordnung auch hinsichtlich des II. Jahrganges mit 1. September 1998 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft.

(2) § 1 und die Anlagen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 382/1998 treten (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) wie folgt in Kraft:

1. § 1 tritt mit 1. September 1998 in Kraft;
2. die Anlagen 1.1.5, 1.1.6, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3 und 1.4.1 treten, sofern Z 3 nichts anderes anordnet, hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 1998 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft;
3. die Anlagen 1.1.5, 1.1.6, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3 und 1.4.1 treten, sofern die betreffende Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt im Schuljahr 1997/98 schulversuchsweise geführt worden ist, hinsichtlich des I. und II. Jahrganges mit 1. September 1998 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft.

§ 5. (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 302/1997 treten folgende in der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 487/1987, 437/1988, 571/1989, 463/1991, 682/1992, 734/1993, 665/1995 und 237/1996 enthaltene Lehrpläne außer Kraft:

1. \_),
2. \_
3. Höhere Lehranstalt für Möbelbau und Innenausbau (Anlage 1.1.4),
4. Höhere Lehranstalt für Chemie (Anlage 1.2.1),
5. Höhere Lehranstalt für chemische Betriebstechnik (Anlage 1.2.2),
6. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik - Ausbildungszweig: Energietechnik und Leistungselektronik (Anlage 1.3.1),
7. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik - Ausbildungszweig: Steuerungs- und Regelungstechnik (Anlage 1.3.1.1),
8. Höhere Lehranstalt für Elektronik - Ausbildungszweig: Nachrichtentechnik (Anlage 1.3.2),
9. Höhere Lehranstalt für Elektronik - Ausbildungszweig: Informatik (Anlage 1.3.2.1),
10. Höhere Lehranstalt für Elektronik - Ausbildungszweig: Biomedizinische Technik (Anlage 1.3.2.2),
11. Höhere Lehranstalt für Textilchemie (Anlage 1.5.3) und
12. Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik (Anlage 1.6.2).

(2) Folgende in den Anlagen der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 487/1987, 437/1988, 571/1989, 463/1991, 682/1992, 734/1993, 665/1995, 237/1996 und II 302/1997 enthaltene Lehrpläne treten hinsichtlich des I. Jahrganges mit Ablauf des 31. August 1999 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise auslaufend außer Kraft:

1. Höhere Lehranstalt für Holzwirtschaft - Ausbildungszweig: Sägetechnik (Anlage 1.1.6),
2. Höhere Lehranstalt für Holzwirtschaft - Ausbildungszweig:

- Holztechnologie (Anlage 1.1.7),
3. Höhere Lehranstalt für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation (Anlage 1.3.3),
  4. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: allgemeiner Maschinenbau (Anlage 1.4.1),
  5. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Flugtechnik (Anlage 1.4.2),
  6. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Gießereitechnik (Anlage 1.4.3),
  7. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Hüttentechnik (Anlage 1.4.4),
  8. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Technische Gebäudeausrüstung und Energieplanung (Anlage 1.4.5),
  9. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Kraftfahrzeugbau (Anlage 1.4.6),
  10. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Umwelttechnik (Anlage 1.4.7),
  11. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Waffentechnik (Anlage 1.4.8),
  12. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Automatisierungstechnik (Anlage 1.4.9),
  13. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Fertigungstechnik (Anlage 1.4.10),
  14. Höhere Lehranstalt für Textil-Design (Anlage 1.5.4),
  15. - und
  16. (Anlage 1.6.1.1).

(3) Der in der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 487/1987, 437/1988, 571/1989, 463/1991, 682/1992, 734/1993, 665/1995, 237/1996 und II 302/1997 enthaltene Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau - Ausbildungszweig: Werkstofftechnologie (Anlage 1.4.11) tritt hinsichtlich des I. Jahrganges mit Ablauf des 31. August 2000 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jahrgangsweise auslaufend außer Kraft.